

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Referat IIIB2  
Dr. Guido Wustlich, Dr. Andreas Schmidt,  
Dr. Tobias Hennig

Nur per E-Mail: [BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de)  
Cc: [Guido.Wustlich@bmwi.bund.de](mailto:Guido.Wustlich@bmwi.bund.de); [Andreas-  
j.Schmidt@bmwi.bund.de](mailto:Andreas-j.Schmidt@bmwi.bund.de);  
[Tobias.Hennig@bmwi.bund.de](mailto:Tobias.Hennig@bmwi.bund.de)

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2016-10-04

## **AöW-Stellungnahme, Anhörung zum Referentenentwurf (Stand: 26.09.16) eines KWKG- und EEG-Änderungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,  
sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,  
sehr geehrter Herr Dr. Hennig,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit zu dem oben genannten Referentenentwurf Stellung. Unsere Stellungnahme ist mit dem Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. abgestimmt und wird auch im Namen dieses Verbandes abgegeben.

Die kurze Anhörungsfrist lässt es nicht zu, die Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die gesamte öffentliche Wasserwirtschaft in Deutschland abzuschätzen. Dies ist keine verlässliche Energiepolitik.

Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen im Rahmen ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, dort wo es wirtschaftlich (im Sinne stabiler Gebühren und Preise) sinnvoll ist, Maßnahmen für Umweltschutz und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie für das Gelingen der Energiewende.

Auch in der öffentlichen Wasserwirtschaft werden an vielen Stellen erneuerbare Energien genutzt und die Energieeffizienz gesteigert. Damit konnten schon in den vergangenen Jahren erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Wasserversorgung und insbesondere bei der Abwasserreinigung eingespart werden. Diesen Beitrag für die Energiewende wollen unsere Mitglieder auch weiterhin steigern.

So werden in der Abwasserwirtschaft in erheblichem Umfang Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung z.B. von Kläranlagen betrieben, in denen das bei der Faulung des anfallenden Klärschlammes entstehende Faulgas (ein erneuerbarer Energieträger) als Brennstoff eingesetzt wird. Mit dem bei der Abwasserreinigung anfallenden, erneuerbaren Energieträger Faulgas werden hocheffiziente KWK-Anlagen zur Versorgung der Kläranlagen mit Strom und Wärme betrieben. Diese Energieerzeugung ist einerseits besonders energieeffizient (Betrieb als KWK-Anlagen) und andererseits ressourcenschonend und sie

vermeidet Treibhausgasemissionen (gekoppelte Erzeugung). Dies sind alles gesetzlich vorgegebene Ziele (vgl. KWKG, TEHG, usw.), zu denen die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung im Widerspruch steht.

Durch den Referentenentwurf wird die Wasserwirtschaft künftig insbesondere mit der EEG-Umlage nach Modernisierungen [§ 61e RefE EEG] sowie im Einzelfall durch Ausschreibungen [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 RefE KWKG] weiter belastet.

Der Referentenentwurf basiert auf eine Verständigung des BMWi mit der EU-Kommission zu beihilferechtlichen Fragen des KWKG und des EEG 2017. Für die Abwasserwirtschaft möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf § 56 WHG hinweisen, wonach die Aufgabe nur Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. Ein EU-beihilferelevanter Sachverhalt besteht insoweit nicht.

**Unsere Mitglieder haben bei ihren Investitionsentscheidungen auf den Bestandsschutz vertraut. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten nunmehr ein erhebliches wirtschaftliches Risiko und bei der Investitionsentscheidung nicht absehbare finanzielle Belastung, denn mit den geplanten Regelungen wird massiv in den bestehenden Bestandsschutz nach § 61 Absatz 3 Satz 2 EEG eingegriffen. Modernisierungen ab dem 31.12.2017 werden für Bestandsanlagen nunmehr mit 20% der EEG-Umlage – statt wie bisher Null - belastet, und dies nur wenn keine Leistungserweiterung damit verbunden ist [§ 61e Absatz 1, 2 RefE EEG].**

Nach Auswertung der vorgeschlagenen Regelungen kommen wir – wie bei den Änderungen zuvor auch – zu folgenden wesentlichen Bewertungen:

- **Die geplanten Änderungen erschweren die Hebung weiterer Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft, da die Maßnahmen unwirtschaftlich werden könnten.**
- **Die Pläne sind im Bereich der Abwasserwirtschaft nicht zielführend und wirken sich nachteilig auf die Kernziele des Umweltschutzes aus.**
- **Eine mögliche Entlastung der Stromkunden über die Verteilung der EEG-Umlage auf mehr Schultern (wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf steht) führt zu höheren Belastungen der Bürger bei den Abwassergebühren.**

**Die öffentliche Wasserwirtschaft erbringt Aufgaben zum Gemeinwohl und im Rahmen dieser Aufgaben werden erneuerbare Energien und die Energiepotenziale im Wasser und Abwasser genutzt. Die öffentliche Wasserwirtschaft handelt im Interesse des Gemeinwohls und nicht gewinnorientiert. Alle Kostenersparnisse kommen unmittelbar in stabilen Gebühren und Preisen den Bürgern zugute.**

**Wir fordern daher weiterhin, die Wasserwirtschaft aus Gründen des Gemeinwohls von den Regelungen über die EEG-Umlage für die Eigenversorgung und der Ausschreibungspflicht im KWKG auszunehmen.**

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)

[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

#### **Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.

#### **Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW)**

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.